



**Landesbeauftragte  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen**

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW  
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Reichsstraße 43, 40217 Düsseldorf

Herrn Klaus Stallmann  
MdL Vorsitzender d. Ausschusses f. Innere  
Verwaltung u. Verwaltungsstrukturreform  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Bearbeitung:

Durchwahl: (0211) 38 424 -

Aktenzeichen:

40221 Düsseldorf



- Aktenzeichen bitte unbedingt angeben -

29 März 2004

**Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz) - LT-Drs. 13/4986**

Sehr geehrter Herr Stallmann,

für die Beratung des Elektronik-Anpassungsgesetzes (LT-Drs. 13/4986) im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform möchte ich mit meiner anliegenden Stellungnahme – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – noch auf einige Datenschutz- und Datensicherheitsprobleme aufmerksam machen.

Mit freundlichen Grüßen

*Sokol*

(Sokol)

Internet: [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)

Telefon-Zentrale (0211) 38 424-0 Telefax (0211) 38 424 10

Buslinien 835-836 bis Herzogenstraße, Straßenbahnlinien 703-706-712 bis Kirchplatz, Straßenbahnlinien 704-709-715-719-803 bis Graf-Adolf-Platz



Bettina Sokol

## **Stellungnahme**

### **zum Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik- Anpassungsgesetz)**

LT-Drs.13/4986

Das Anliegen des Gesetzentwurfs besteht darin, die elektronische Arbeitsweise der Verwaltung zu fördern und insbesondere ihre elektronische Kommunikation mit Wirtschaftsunternehmen, aber auch mit Bürgerinnen und Bürgern zu erleichtern. Formerfordernisse, die bislang das Medium Papier unverzichtbar machten, sollen nun auch elektronisch erfüllbar werden. Dieses Anliegen ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte dabei nicht den Bürgerinnen und Bürgern das Tragen der mit dieser Kommunikationsform verbundenen Risiken aufgebürdet werden. Auch sollten sie nicht ohne ihre Zustimmung zur elektronischen Kommunikation verpflichtet werden können.

Die Entwurfsbegründung spricht die Archivierung elektronischer Dokumente an, ohne Lösungen für die vielen damit verbundene Probleme zu benennen. Anders als beim Medium Papier ist bei elektronischen Dokumenten eine Langzeitsicherung gerade nicht sichergestellt. Sind heute erstellte Dokumente in 10 oder 20 Jahren mit der dann zur Verfügung stehenden technischen Infrastruktur überhaupt noch zu öffnen oder zu lesen? Wie soll die Beweiskraft von Dokumenten erhalten bleiben, wenn der Sicherheitswert vorhandener elektronischer Signaturen mit zunehmendem Zeitablauf geringer wird und letztlich vollständig entfällt? Wie und durch wen soll eine Nachsignatur verlässlich erzeugt werden? Dies ist nur ein Teil der – soweit ersichtlich – bislang ungelösten Fragen. Solange sie nicht gelöst sind, wären die

Bürgerinnen und Bürger nur "auf der sicheren Seite", wenn sie vorsorglich gar keinen Gebrauch von den neuen Möglichkeiten machen, die der Gesetzentwurf eröffnen soll. Damit konterkariert der Entwurf sein eigenes Anliegen.

Es folgen fünf konkrete Vorschläge zur Ergänzung des Gesetzentwurfs. Die damit verbundenen Abweichungen von den Bundesregelungen sind ebenso wenig schwerwiegend wie die ohnehin schon von der Landesregierung vorgesehenen Abweichungen vom Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (s. § 3 a Abs. 1 Sätze 2 u. 3 des Entwurfs). Auch die Zusammenarbeit unter den Ländern dürfte davon – soweit ersichtlich – nicht berührt oder gar erschwert sein.

## **Vorschläge:**

### **1. Informationspflicht**

Die wenigsten Privathaushalte dürften über IT-Systeme mit ausreichenden Sicherheitsstandards verfügen. Zu Recht weist die zuständige Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) darauf hin, dass die zur Teilnahme am Verfahren der elektronischen Signatur bei den Anwenderinnen und Anwendern benötigten Komponenten "nur auf vertrauenswürdigen IT-Systemen" betrieben werden sollten ([www.regtp.de](http://www.regtp.de)). Die RegTP führt dazu aus, dass andernfalls die Gefahr von Manipulation droht. Unter Ausnutzung der in den Privathaushalten bestehenden Sicherheitslücken könnten Dritte beispielsweise mit fremden digitalen Identitäten agieren – mit unabsehbaren Folgen für die Betroffenen. Es muss den Behörden obliegen, umfassend über die Risiken zu informieren, die mit einer Teilnahme am Verfahren der elektronischen Signatur ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen verbunden sind. Daher wird vorgeschlagen, an § 3 a Abs. 1 Satz 3 folgenden Text anzuhängen: "... und es ist umfassend über die Risiken zu informieren, die mit einer Teilnahme am Verfahren der elektronischen Signatur ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen verbunden sind."

### **2. Kommunikation nur mit Zustimmung**

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 3 a Abs. 1 VwVfG NRW (B., zu Art. 1, zu Nr. 3) wird bei Bürgerinnen und Bürgern von der Eröffnung eines Zugangs für den

Empfang elektronischer Dokumente (an deren Zugang sich rechtliche Folgen knüpfen) nur dann ausgegangen werden können, wenn dies gegenüber der Behörde ausdrücklich erklärt worden ist. Dies ist zu begrüßen, weil der tägliche Blick in den elektronischen Postkorb noch längst keine Selbstverständlichkeit ist. Zudem nutzen in Privathaushalten häufig mehrere Personen dasselbe Gerät oder es bestehen technische Mängel, die eine ständige Verfügbarkeit beeinträchtigen. Die bürgerfreundliche Orientierung der Gesetzesbegründung sollte sich auch unmittelbar aus dem Gesetz selbst ergeben. Daher wird vorgeschlagen, § 3 a Abs. 1 um folgenden Satz 4 zu ergänzen: "In anderen Fällen der Zugangseröffnung ist die Übermittlung nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig."

### **3. Quittungsverfahren**

Die Kommunikation per E-Mail ist grundsätzlich unsicher. Ihre Versendung findet über unbekannte und vorher nicht bestimmbar Internetserver statt. Da von der Absenderin oder dem Absender in der Regel nicht nachvollzogen werden kann, ob die E-Mail auch tatsächlich ihr Ziel erreicht hat, sollte ein Quittungsverfahren vorgesehen werden. Es wird vorgeschlagen, § 3 a Abs. 1 um folgenden Satz 5 zu ergänzen: "Den Empfang elektronischer Post hat die Behörde zu bestätigen."

### **4. Verschlüsselung**

Eine E-Mail ist mit einer offenen Postkarte vergleichbar. Von der Vertraulichkeit ihres Inhalts kann keine Rede sein. Auch ist mit der Signierung einer Nachricht nicht automatisch eine Verschlüsselung des Nachrichteninhalts verbunden. Das Erfordernis, E-Mails zu verschlüsseln, ergibt sich zwar schon aus dem Landesdatenschutzgesetz NRW, es sollte jedoch zusätzlich noch in aller Deutlichkeit in das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW aufgenommen werden. Daher wird vorgeschlagen, § 3 a Abs. 1 um folgenden Satz 6 zu ergänzen: "Elektronische Post ist zu verschlüsseln."

### **5. Pseudonyme**

Bei förmlichem Verwaltungshandeln, beispielsweise dem Erlass eines Verwaltungsakts, wird regelmäßig die eindeutige Identifikation der Adressatin oder des Adressaten erfor-

derlich sein. Das gesetzliche Anliegen besteht darin, die Verbreitung der elektronischen Kommunikation zu fördern. In der Zukunft könnten daher Fallgestaltungen auftreten, in denen es auf die Identifikation der betroffenen Person nicht zwingend ankommt. Der Gesetzentwurf sieht demgegenüber aber vor, dass die vom Signaturgesetz vorgesehene Signierung mit einem Pseudonym nicht zulässig sein soll. Dieses kategorische Verbot geht zu weit. Vielmehr sollte die Verwendung von Pseudonymen nicht generell ausgeschlossen werden. § 3 a Abs. 2 Satz 3 sollte gestrichen werden.